



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 57/13 – 09/14**

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Oberbürgermeister

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	11.12.2013	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	11.12.13	ausgefertigt am:	12.12.13		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	31	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	27	dagegen:	3	Enthaltungen:	1

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Investitionsabsicherung Stiftung Hoflößnitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 11.12.2013 beschließt in weiterer Umsetzung seines Grundsatzbeschlusses SR 24/08-04/09 vom 18.06.2013 (**Anlage 1**) Folgendes:

- Zur Sicherung der notwendigen Eigenmittel der Stiftung Hoflößnitz für die im Rahmen der Förderrichtlinie „Gemeinschaftsaufgabe >Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur< (GRW-Infra) - Wirtschaftsnaher Infrastruktur“ seitens des Landes für die Wahrnehmung der Funktionen der Stiftung als touristische Basisinfrastruktur „Zentrum der sächsischen Weinstraße“ geförderten Gesamtinvestitionen in das **Pressenhaus nebst Parkplatzanlage** von 1.501.509,00 Euro stellt die Stadt in Form eines investiven Zuschusses in den Jahren 2013 bis 2016 ergänzende Gesamtmittel i.H.v. 676.124,00 Euro zur Verfügung.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			Dafür	Dagegen	Enthaltung	ja	nein
VFA	06.11.2013	nö.	11	0	0		x
VFA	04.12.2013	nö.	10	0	1	x	
SR	11.12.2013	ö.	27	3	1		x

2. Zur Sicherung der liquiditätsseitigen Passfähigkeit zu den Landesmitteln und damit zur Absicherung eines kontinuierlichen Baufortschritts erklärt die Stadt ihre grundsätzliche Bereitschaft, den in Ziffer 1 benannten städtischen Gesamtzuschuss auf Antrag und bei Beachtung des Zustimmungsvorbehalts des Stadtrates bei Bedarf im Rahmen von § 79 Abs. 2 SächsGemO abweichend von den planmäßigen Jahresscheiben nach Ziffer 1 liquiditätsmäßig bereitzustellen.
3. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung verbürgt die Stadt gemäß § 83 Abs. 3 SächsGemO für die im Zuwendungsbescheid des Landes benannte Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Ende: 31.12.2030) die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Förderrichtlinie GRW-Infra (bis zu 825.384,00 Euro) durch die Stiftung.

Es handelt sich bei dem geförderten Objekt bzw. Maßnahmen sowohl hinsichtlich der weiteren Sanierung eines stadteschichtlich herausragenden Baudenkmals, welches der Stiftung Hoflößnitz seitens der Stadt Mitte der 90er Jahre zugestiftet wurde, als auch hinsichtlich der Ermöglichung der Aufgabenwahrnehmung als „Zentrum der sächsischen Weinstraße“ grundsätzlich auch um Aufgaben im kommunalen Interesse.

rechtliche Grundlagen:

- Förderrichtlinie Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Infra) - Wirtschaftsnahe Infrastruktur
- §§ 79, 83 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- § 4 Abs.3 Hauptsatzung

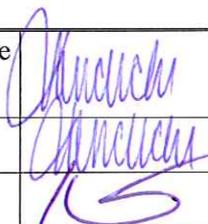
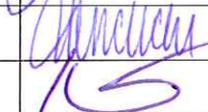
Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein
Gesamtkosten der Maßnahme:	676.124,00 Euro			
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:	2013: 200.000,00 Euro 2014: 250.000,00 Euro 2015: 226.124,00 Euro			

Finanzierung:

Produkt	Bezeichnung	Betrag	plan- mäßig	üpl	apl	HH-Ermächti- gung aus ver- gangenen Jahren
<u>ERGEBNISHAUSHALT</u>						
Ertragswirksam:						
Aufwandswirksam:						



FINANZHAUSHALT					
Einzahlung:					
Auszahlung:					
281-006	Zuschuss Hoflößnitz (Inv.-Nr.: 13-10-0004)	2013: 200.000,00 € 2014: 250.000,00 € 2015: 226.124,00 €	X X X (anteilig)		
Folgekosten:					
Ergebnishaushalt:	5.000 € (Auflösung aktiver Sonderposten)	Finanzhaushalt:	- Keine -		
Bemerkungen:					
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt für die inhaltliche und finanzielle Absicherung:		Datum:	09.12.13	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	09.12.13	
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:	10.12.2013	


Wendsche

Begründung:

Mit dem Beschluss SR 24/08-04/09 vom 18.06.2013 hatte der Stadtrat einstimmig die Fortschreibung des materiellen Gesamtkonzeptes des Gesamtkomplexes Hoflößnitz beschlossen. Seitdem wurden wesentliche Strukturveränderungen sowohl in der Weingut Hoflößnitz GmbH als auch in der Stiftung Hoflößnitz umgesetzt.

Ebenso wurde das weinbauliche und betriebswirtschaftliche Konzept der Weingut Hoflößnitz GmbH kontinuierlich vorangetrieben. Die Jahresergebnisse seit 2009 lagen dabei stets über den jeweiligen Planerwartungen, so dass weiterhin vom Erreichen der für das Jahr 2015 angestrebten betriebswirtschaftlichen Ziele ausgegangen werden kann (Erreichen nachhaltig „schwarzer“ Zahlen).

Auch in der Stiftung Hoflößnitz wurden seitdem neben strukturellen und inhaltlichen Veränderungen bereits einige wesentliche investive Bausteine zum Erhalt und zur Fortentwicklung der denkmalgeschützten historischen Bausubstanz umgesetzt (u.a. Sanierung/Umnutzung Winzerhaus Lößnitzgrundstraße 19, Teilsanierung Berg- und Lusthaus sowie diverser Mauern und weiterer Baulichkeiten). Auf der Grundlage des Kuratoriumsbeschlusses vom 16.09.2010 zum baulichen Gesamtkonzept und zur Umsetzungsfreigabe des 1. Bauabschnitts (Pressenhaus, Kavaliershaus, Berg- und Lusthaus sowie Außenanlagen) bemüht sich die Stiftung seitdem intensiv um die Erlangung von ergänzenden Fördermitteln. Für die Sanierung des Berg- und Lusthauses konnten bereits investive Fördermittel des Kulturraumes über das SMWK i.H.v. ca. 230 TEUR eingeworben werden.

Dateiname: SR57Dezember_Investitionsabsicherung Stiftung Hoflößnitz



Für die Sanierung des Pressenhauses nebst zugehöriger Außenanlagen wurde sich intensiv um Fördermittel aus der GRW Infra im Rahmen des Fördergegenstandes touristische Basisinfrastruktur – hier: Wahrnehmung der Stiftungsaufgabe „Zentrum der sächsischen Weinstraße“ – bemüht. Nunmehr liegt hier der Stiftung nach endgültiger Bestätigung im sog. Einplanungsausschuss des SMWA ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Landes mit Datum 06.12.2013 vor (**Anlage 2**).

Somit kann jetzt zum einen die desolante Bausubstanz des Pressenhauses selbst als auch die Parkplatzanlage entlang der Hoflößnitzstraße behindertengerecht und den heutigen Nutzungsanforderungen entsprechend saniert werden. Damit wird aber vor allem auch die weitere Ausprägung des Kernanspruchs der Stiftung als „Zentrum der sächsischen Weinstraße“ und als touristischer Servicepunkt der sächsischen Weinstraße ermöglicht.

Finanzierung:

Mit dem Beschluss SR 24/08-04/09 wurden der Stiftung zur Absicherung der dort festgeschriebenen und bestätigten Fortschreibung des materiellen Gesamtkonzeptes städtische Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 1,75 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

Seitdem wurden folgende Teilbeträge (maßgeblich Jahr der Kassenwirksamkeit) im Rahmen der Haushaltspläne ausgereicht:

- 2009:	250.000 Euro
- 2010:	250.000 Euro
- 2011:	275.000 Euro
- 2012:	120.000 Euro
- <u>2013:</u>	<u>53.500 Euro (aus HHR)</u>
- Gesamt:	<u>948.500 Euro</u>

Somit verbleiben von der ursprünglichen Inaussichtstellung noch 801.500 Euro.

Für die jetzt zur Umsetzung anstehenden Bausteine (Pressenhaus + Parkplatzanlage) werden davon 676.124 Euro benötigt. In der Umsetzung der dem Grundsatzbeschluss SR 24/08-04/09 zu Grunde liegenden Investitionen noch offen sind die Sanierung der Außenanlage sowie jene des Kavaliershauses. Hier muss neben der Akquise weiterer Fördermöglichkeiten auch eine weitere Unterteilung in Bauabschnitte sowie ggf. eine Streckung der geplanten Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Dies ist in den Stiftungsgremien zu beraten und anschließend mit der Stadt abzustimmen.

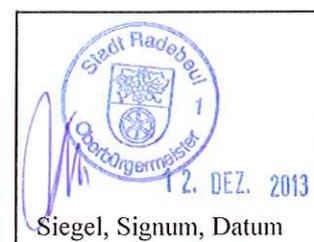
Ohne die jetzt zur baulichen Umsetzung anstehenden Investitionsbausteine und die damit erst mögliche bauliche Absicherung der touristischen und nutzerseitigen Basisbausteine (Zentrum der sächsischen Weinstraße-touristisches Servicecenter, Veranstaltungsraum) ist eine Erreichung der wirtschaftlichen und inhaltlichen Ziele der Stiftung und damit letztlich des Gesamtkomplexes nicht möglich. Sie sind daher unabdingbar.

Bürgschaft:

Der Fördermittelgeber verlangt bei Fördermaßnahmen im Rahmen der GRW-Infra bei nicht-kommunalen Zuwendungsempfängern grundsätzlich eine Absicherung der Erreichung der Förderzwecke über die gesamte Zweckbindungsfrist.

Grundsätzlich vorstellbar wäre eine Zusicherung der zweckentsprechenden Betreuung über die gesamte Laufzeit oder alternativ eine Verbürgung der Zuwendung selbst.

Dateiname: SR57Dezember_Investitionsabsicherung Stiftung Hoflößnitz



Die Stiftung selbst ist dazu auf Grund ihrer Rechtsform nicht in der Lage. Alternativ kann dies daher nur die Stadt absichern in ihrer Funktion als Hauptstifter und Kofinanzierer.

Die Zusicherung der zweckentsprechenden Betreibung über die Zweckbindungsfrist stellt dabei aus Sicht der Stadt ein zu hohes wirtschaftliches Risiko dar, da dann die Stadt bei Nichtleistungsfähigkeit der Stiftung aus welchen Gründen auch immer selbst die Betreibung mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung übernehmen müsste. Die Verbürgung der Zuwendung selbst stellt demgegenüber ein kalkulierbares Risiko dar, da zum einen der zu verbürgende (Rest-)Betrag über die Laufzeit abschmilzt und zum anderen bei einem etwaigen Bürgschaftsfall das Betreiberrisiko wegfällt und zudem mit dem mittels der verbürgten Zuwendung sanierten Objekt auch ein werthaltiger Gegenwert entgegensteht (satzungsrechtlicher Heimfall).

In § 83 SächsGemO ist u.a. Folgendes festgeschrieben:

„(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen erwachsen können.“

Zwischen der Stadt, dem Fördermittelgeber und der zuständigen Kommunalaufsicht im Landratsamt Meißen wurde im Vorfeld die grundsätzliche Möglichkeit der Ausreichung einer derartigen Bürgschaft abgestimmt.

Anlage

